

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 380 - 382

Umfang der Suspensivkraft von Berufungen gegen
Beweiserkenntnisse

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kaufwerth oder Marktpreis nicht beigelegt werden. Selbst eine an sich in dieser Instanz wohl zulässige Erholung des Gutachtens anderer Experten von Amts wegen (Seuffert, Komm. über d. bayer. G.D. Bd. III S. 331) würde sich nicht rechtfertigen, da die bisherigen Sachverhandlungen aller Angaben und Fingerzeige entbehren, wonach sich das Gutachten über den realisirbaren Werth der streitigen Forderung zu richten hätte“

DA&Erf. vom 30. Dezbr. 1862 RMr. 49^{62/63}.
4/6.

2.

Umfang der Suspensivkraft von Berufungen gegen Beweis-
erkenntnisse.

Bergl. Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspf. Bd. I S. 572 Nr. VII.
Bl. f. R. Bd. XXII S. 2—7. — Seuffert's Archiv Bd. IX
Nr. 341, Bd. IV Nr. 165. — Seuffert's Komm. ü. d. G.D.
Ausfl. 2 Bd. IV S. 95 Note 27b.

Die bezüglich einer Klage- und mehrerer Replikbehauptungen zum Beweise gelassene Klägerin führte gegen das Interlokut Beschwerde hinsichtlich der dem Beklagten aufgetragenen Exzeptions- und eines der mehreren ihr überbürdeten Replikbeweise, ohne im Uebrigen die Beweisfrist sich suspendiren zu lassen, oder den ihr auferlegten Beweis, — in so weit er unangefochten blieb, anzutreten. Im weiteren Laufe des Prozesses kam in Frage, ob die Klägerin durch jene Berufung die Beweisfrist rücksichtlich der übrigen von ihr unangefochten gebliebenen Probesätze gewahrt habe.

Während die beiden Vorinstanzen diese Frage unter Hinweisung auf G.D. Kap. XV §. 6 Nr. 6 und den oberstrichterlichen Plenarbeschluß vom 16. April 1846 verneinten, wurde dieselbe vom obersten Gerichtshofe aus nachstehenden Motiven

bejaht: „Hat auch Klägerin nur gegen die eventuellen und subeventuellen Beweisätze appellirt, so war doch diese Berufung als ein gegen das Beweisinterlokut im Ganzen gerichtetes und den Eintritt der Wirksamkeit desselben oder mit anderen Worten den Anfang der Beweisfrist suspendirendes Rechtsmittel anzusehen, wie sich ein in den Bl. f. N. A. Bd. XXII S. 2 und in Seuffert's Archiv Bd. II Nr. 165 mitgetheiltes Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Dresden ausdrückt. — Durch die b. G. O. Kap. XV §. 6 Nr. 6 ist ganz allgemein ausgesprochen, daß pendente appellatione der Beweistermin suspendirt sei, und da das Gesetz diese Suspension nicht auf die mit der Berufung angegriffenen Beweisätze beschränkt, ist auch dem Richter eine solche Beschränkung um so weniger gestattet, als sie gegen die allgemeinen und durchgreifenden Prinzipien über das Beweisverfahren verstoßen würde.

Die Konsequenzen der auch diesem zu Grunde gelegten Eventualmaxime, das Prinzip der Gleichzeitigkeit der Beweisantretung über alle Bestandtheile der Beweisaufgabe, welches in der G. O. Kap. IX §. 11 u. 12, dann Kap. XI §. 5 Nr. 2—4 ausgesprochen ist und durch §. 12 des Proz.-Ges. von 1819, dann §. 41 und 44 des Proz.-Ges. von 1837 befestigt wurde, sowie der gesetzliche Devolutiv-Effekt mit dessen möglicher Wirksamkeit auch auf die unangefochten gebliebenen Beweisätze bringen schon an sich nothwendig mit sich, daß mit auch nur theilweiser Anfechtung des Interlokutes das ganze Beweisverfahren suspendirt bleiben und abgewartet werden muß, bis über sämtliche Beweisätze Rechtskraft erfolgt ist. Eine theilweise Beweisantretung müßte nicht nur einstweilen bei den Akten auf sich beruhen, sondern könnte auch in

Folge des Devolutiveffectes ganz oder theilweise überflüssig oder ungenügend werden.

Da sohin nach diesen gesetzlichen Prinzipien und der ganzen Oekonomie des Beweisverfahrens mit jeder Appellation gegen ein Beweisinterlokut auch ein gesetzliches Hinderniß besteht, mit dem Beweisverfahren vorzuschreiten, erscheint eine gegen die Prozeßregeln verstößende theilweise vorläufige Beweisantretung, auf welche nicht weiter verfügt werden kann, — wie eine Bitte um Suspension des Beweistermines bei der ohnehin notwendigen Suspension des Beweisverfahrens — allerdings als eine überflüssige Formalität, deren Außerachtlassung nicht mit der Strafe der Präklusion belegt werden kann.

Diese rechtfertigte sich auch weder aus dem Gesichtspunkte einer Ungehorsamsstrafe noch durch eine Verzichtsannahme. Denn gegen diese liefert gerade die Berufung den sprechendsten Beleg, jene aber kann da nicht eintreten, wo die Beweispflichtige durch ihre Berufung die Suspension des ganzen Beweisverfahrens erwirkt hat, und damit sich berechtigt halten konnte, mit der Beweisantretung, welche gerichtsmäßig die ganze Beweisaufgabe umfassen soll, auch bezüglich der nicht angefochtenen Beweissätze bis zum Eintritte der Rechtskraft über die übrigen Beweismomente zuzuwarten, die ihr gleichfalls und gleichzeitig zu erproben obliegen, bezüglich welcher aber die Normirung und der Umfang noch in Frage ist.

Allerdings ist in die Gründe zum oberstrichterlichen Plenarbeschlusse vom 16. April 1846 der Satz aufgenommen:

„Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Terminsusension nur auf jene Punkte des Interlokutes sich erstreckt, welche in Folge der er-